

Zu BASS 15-47

Förderschule Geistige Entwicklung Primarstufe, Sekundarstufe I und II – Gemeinsames Lernen in Primarstufe und Sekundarstufe I

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 12. Juni 2024 - 526 – 2022-0003013

Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an allen Lernorten werden hiermit gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) Unterrichtsvorgaben festgesetzt.

Sie treten zum 1. August 2024 in Kraft.

Bereich/Fach	Bezeichnung
Aufgabenfeld Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht (Erdkunde, Geschichte, Politik)	Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten
Aufgabenfeld Naturwissenschaftlicher Unterricht (Biologie, Chemie, Physik)	Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten
Aufgabenfeld Wirtschaft und Arbeitswelt (Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik)	Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten
	Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Die Unterrichtsvorgaben sind veröffentlicht und abrufbar über den Lehrplannavigator: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>

Die Schulen überprüfen auf Grundlage der o.g. Vorgaben ihre schuleigenen Vorgaben (schulinterne Lehrpläne) und entwickeln diese kontinuierlich, erstmals jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 weiter.

ABI. NRW. 07/24